Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 108

Artikel: Zwischenstaatliche Zusammenhänge im Filmrecht. 1. Teil

Autor: Roeber, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-734988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ, KINEMATOGRAPHIE

Janseigen III II II Janseigen

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1942 Nr. 108 · April Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.— Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.— Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich

Zwischenstaatliche Zusammenhänge im Filmrecht

Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir auszugsweise einem Aufsatz in der Zeitschrift «Der deutsche Film» mit Erlaubnis des Autors Dr. Georg Roeber, Berlin.

Er beginnt mit den Betrachtungen zur Wochenschau, mit denen wir den ersten Artikel eröffnen wollen, um in einem zweiten andere Fragen von allgemeinem Interesse zu beleuchten.

Die Wochenschau wird mit Recht in Parallele zur Tagespresse gesetzt. Wie die Tagespresse, erfüllt sie die Aufgabe einer laufenden Unterrichtung über Ereignisse des Zeitgeschehens im In- und im Ausland. Je stärker die Aktualisierung der Wochenschau ist, um so besser wird sie die ihr zukommende Aufgabe erfüllen können.

Die Wochenschau unterscheidet sich aber durch die Eigenart ihrer Darstellungs- und Wiedergabemittel von allen anderen Arten der Berichterstattung, insbesondere von der Tagespresse.

Die Wochenschau wird darauf bedacht sein, gerade auch wichtige Ereignisse aus dem Auslande der allgemeinen Kenntnis zu vermitteln. Die Ereignisse im ausländischen Milieu sind aber nicht bloß Wiedergabe rechtlich neutraler Begebenheiten, etwa in der Art von Landschaften oder Milieuschilderungen. Vielmehr sind mit den Ereignissen regelmäßig Vorgänge verbunden, die Fragen urheberrechtlicher und verwandter Art auslösen. Dies sei an einigen konkreten Fällen kurz erläntert.

Der Wochenschaubericht über eine Dampferfahrt mit Musik wirft die Frage auf, ob das Ereignis ohne Beeinträchtigung des Urheberrechts an der gespielten Musik und ohne Beeinträchtigung auch von Rechten der die Musik wiedergebenden Kapelle (Musiker) in der Wochenschau festgehalten und durch sie der Kenntnis der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Der Wochenschaubericht über eine Kunstausstellung löst ebenfalls urheberrechtliche Fragen aus. Selbst die Milieu- oder Situationsdarstellung mit Personen stellt

die Filmberichterstattung vor die Frage, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen eine Wiedergabe aus dem Recht am eigenen Bilde zulässig ist.

Bei der Darstellung und Wiedergabe inländischer Tagesereignisse mag es genügen, wenn die nationale Gesetzgebung allein es übernimmt, diese Fragen zu klären und sie so zu lösen, daß die Filmberichterstattung in der Lage ist, ihre Aufgabe im Inland unbeeinträchtigt durch zivilrechtliche Ansprüche der geschilderten Art und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu erfüllen. Bei ausländischen Begebenheiten aber läßt sich, solange das internationale Recht (Berner Konvention) dafür noch keine eindeutige Regelung getroffen hat, eine Klärung immer nur unter Berücksichtigung der Rechtslage desjenigen Landes gewinnen, in dem das Ereignis für die Wochenschau aufgenommen worden ist. Da es sich bei dem Vertrieb und der Vorführung der Wochenschau aber ebenfalls um rechtlich bedeutsame Vorgänge handelt, ergibt sich die weitere Frage, ob eine solche Verwertung in anderen Ländern zulässig ist, wenn sie nach der Rechtslage desjenigen Landes entweder zulässig oder aber unzulässig war, in dem das Ereignis spielte und durch die Wochenschau aufgenommen worden ist.

Die Bedeutung, die diesen Rechtsfragen und ihrer Lösung für die Erfüllung der Aufgaben der Filmberichterstattung zukommt, bedarf keiner besonderen Darlegung.

Es folgen Erörterungen über

Filmaufnahmen im Ausland.

Die Filmherstellung eines Landes kann sich der Landschaft oder der Betriebsstätten des Auslandes bedienen. Werden Außenaufnahmen für Spielfilme gemacht, so ergibt sich die Notwendigkeit der Beschäftigung heimischer Filmschaffender am Orte der ausländischen Außenaufnahmen.

Vielfach werden außer den heimischen Filmschaffenden, die dorthin befördert worden sind, noch Filmschaffende oder sonstige Personen am Orte der ausländischen Außenaufnahmen selbst verpflichtet und für die Zwecke des heimischen Films eingesetzt. Bei Verlegung der Filmaufnahmen in ausländische Betriebsstätten (Ateliers) wird regelmäßig auch auf den Bestand der ausländischen Atelierarbeiter durch die heimische Produktionsfirma zurückgegriffen.

Der Umstand einer Beschäftigung heimischer Filmschaffender im Ausland, der Verpflichtung weiterer Personen im Ausland für die Zwecke des heimischen Films und deren Einsatz lösen besonders Fragen arbeits-, urheber- und sozialrechtlicher Art aus.

Nach der Rechtslage mancher Länder sind die künstlerisch mitwirkenden Personen (Filmschaffenden) einzelner Gruppen als Urheber des Filmwerks anzusehen, nach der Rechtslage anderer Länder entsteht das Urheberrecht am Film in der Person des Herstellers. Ausländische Filmschaffende würden also für den gleichen Film eine andere Behandlung aus dem Urheberrecht erfahren können als die inländischen Filmschaffenden.

Für das Arbeitsrecht haben einzelne Länder besondere Regelungen getroffen, so z. B. Deutschland für die Gagengestaltung der Filmschaffenden. Unterfallen Vertragsabschlüsse mit deutschen Filmschaffenden, weil sie im Ausland, wenn auch für die Zwecke eines deutschen Films, abgeschlossen worden sind, nicht den reichsdeutschen Vorschriften über die Gagengestaltung, so ergeben sich hieraus möglicherweise auch künstlerisch und wirtschaftlich bedeutsame Rückwirkungen.

Die nach dem Ausland mitgenommenen heimischen Filmschaffenden oder auch gewerblich tätigen Personen (wie Beleuchter, Filmfriseure und dergl.) können bei den Aufnahmen Unfälle erleiden. Es fragt sich dann, ob die inländischen und gegebenenfalls auf Grund von Staatenverträgen für anwendbar erklärten ausländischen Vorschriften heimischen Filmbeschäftigten Ansprüche aus Unfällen zugestehen, insbesondere wenn es sich um Unfälle handelt, die auf die Dauer die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigen oder gar zu dessen Tode geführt haben.

Nicht minder praktisch sind die aus dem Tatbestand der Verlegung von Filmaufnahmen ins Ausland erwachsenden Steuerfragen, insbesondere dann, wenn die Einkommensteuer nicht im Wege der Veranlagung, sondern durch Einbehaltung vom Arbeitslohn erhoben wird.

Verschiedene Länder haben Filmorganisationen mit Zwangscharakter. Nur derjenige darf sich auf dem Gebiete des Filmwesens in diesem Lande betätigen, der Mitglied der festgelegten Filmorganisation ist. Ob dazu auch solche Fälle gehören, in denen für die Zwecke des heimischen Films durch Verlegung der Filmaufnahmen ins Ausland Personen eingesetzt werden, ist eine Frage, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Filmaufnahmen von erheblicher Bedeutung sein kann.

Bei Filmaufnahmen in ausländischen Ateliers bedient sich der am Filmhersteller regelmäßig auch der am Orte vorhandenen Tonaufnahme-Apparaturen. Auf die Auswahl der Apparaturen nach Art und System hat er keinen Einfluß. Er muß aber die Gewähr dafür haben, daß Aufnahmen, die er auf der ihm bereitgestellten Tonaufnahme-Apparatur macht, auch unbelastet durch patentrechtliche Ansprüche in anderen Ländern verwertet werden können.

Sonderregelungen für die Klärung dieser und anderer Rechtsfragen bestehen bis jetzt lediglich auf patentrechtlichem Gebiet für die Benutzung der verschiedenen Arten und Systeme von Tonaufnahme- und Tonwiedergabe-Apparaturen.

Sanierung der Kinoreklame

«Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch ...»

Immer wieder erhebt man in der Presse Vorwürfe gegen die Leitung von Lichtspieltheatern wegen der Reklame, die sie für ihre Programme machen. Vor uns liegen zwei typische Beispiele, das eine entstammt dem «Beobachter» und ist vom 15. Februar 1942 datiert, das andere betrifft einen Aufsatz in den «Neuen Zürcher Nachrichten» vom 7. Februar 1942. Beide Artikelverfasser nehmen energisch Stellung gegen die von ihnen namhaft gemachten Auswüchse in der Kinoreklame, der «Beobachter» einleitend mit folgenden Sätzen: «Unsaubere Kinoinserate hat der Beobachter schon öfters angeprangert. Die Herren Kinobesitzer wollen aber keine Vernunft annehmen. Sie behaupten, daß solche Inserate nötig seien, um das Publikum zum Besuch zu animieren. Wir sind überzeugt, daß sie auch auf anständige Weise Erfolg hätten.»

Und die «Zürcher Nachrichten» kommentieren Filminserate mit folgenden Bemerkungen: «Jeder Geschäftsmann weiß sonst, wie gefährlich es für ihn werden kann, wenn die Kunden seinen Angaben über die Qualität der Waren zu mißtrauen beginnen. Es gilt eben auch hier: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht». Darum wird sich jeder vernünftige Geschäftsmann vor allzu krassen Uebertreibungen hüten und mit den Superlativen etwas sparsam umgehen. Man sollte meinen, daß auch im Filmfach die Gesetze jeder gesunden Geschäftspraxis Geltung haben. Aber nein, was dem Kinopublikum hier von gewissen Theaterbesitzern zugemutet wird, übersteigt jedes erträgliche Maß ... Es gibt Kinotheater, die den Inseraten nach in einem halben Jahr mehrmals den «besten Film des Jahres» anpreisen. Aber es scheint, daß gewisse Zuschauer auch dann noch einem Inserat glauben, wenn sie zwanzigmal und noch mehr angeführt wurden.»